

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
zu GZ FMA-LE0001.210/0008-INT/2025  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

RECHTSABTEILUNG

per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

Wien, 3. September 2025

Unser Z.: Dr. Florian Barzal-Ohner DW: 7322

Akt Nr.: 2025-788-19

Betrifft: Begutachtung Novelle der FMA-Incoming-Plattformverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.07.2025, GZ FMA-LE0001.210/0008-INT/2025, darf die Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) folgende Anmerkungen übermitteln:

**Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 2):**

Die OeNB schlägt vor, § 1 Abs. 2 Z 2 lit. h) wie folgt zu formulieren:

„einen Emittenten gemäß **Art. 3 Abs. 1** Nr. 10 der Verordnung (EU) 2023/1114, **dessen Beaufsichtigung nicht gemäß Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 4, Art. 56 Abs. 6, Art. 57 Abs. 4 bzw. Art. 117 der Verordnung (EU) 2023/1114 an die EBA übertragen wurde**, oder einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß **Art. 3 Abs. 1** Nr. 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 mit Sitz im Inland trifft.“

**Begründung:**

Um der Zielsetzung des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zur Novelle, wonach Anzeigen im Eigentümerkontrollverfahren nur durch Anzeigepflichtige, die von der FMA beaufsichtigt werden, zu erstatten sind, Genüge zu tun, sind Emittenten, deren Beaufsichtigung der EBA obliegt, bzw. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Sitz im Ausland von der Anzeigepflicht an die FMA auszunehmen. Die Ergänzung von „Art. 3 Abs. 1“ ist redaktioneller Natur.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank  
RECHTSABTEILUNG

Dr. Butschek

Dr. Barzal-Ohner